

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1977

Nr. 3/4

Schwerin, den 20. April 1977

32209

12) G.Nr. /200/ III 3 g

Der Oberkirchenrat hat die Finanzordnung für die Kirchgemeinden und Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1969 unter Einfügung der Ersten bis Fünften Anordnung zur Änderung der Finanzordnung überarbeitet. Hierdurch soll den Landessuperintendenturen, den Kirchgemeinden, den Kirchenökonomien, den Baudienststellen usw. eine bessere Arbeitsmöglichkeit nach dem derzeitigen Stand der Finanzordnung gegeben werden.

Schwerin, den 24. März 1977

Der Oberkirchenrat
Siegert

Nachstehend wird die
Finanzordnung

für die Kirchgemeinden und Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1969 - Kirchliches Amtsblatt 1969 S. 35 - 45 unter Einfügung der Ersten Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 2. Dezember 1972 - Kirchliches Amtsblatt 1973 S. 2 -, der Zweiten Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 19. April 1974 - Kirchliches Amtsblatt 1974 S. 29 - 31 -, der Dritten Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 3. März 1975 - Kirchliches Amtsblatt 1975 Nr. 4 -, der Vierten Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 23. April 1976 - Kirchliches Amtsblatt 1976 S. 32/33 - und der Fünften Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 8. Dezember 1976 - Kirchliches Amtsblatt 1977 S. 2 - 6 - veröffentlicht.

Der Oberkirchenrat erläßt auf Grund des § 18 der Kirchgemeindeordnung vom 20. März 1969 folgende

FINANZORDNUNG

für die Kirchgemeinden und Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Übersicht der Finanzordnung

- I. Abschnitt Die Kirchengemeinderatskasse
(§§ 1 - 4)
- II. Abschnitt Die Treuhandkasse für die Kirchgemeinden und ihre Kirchen
(Treuhandkasse)
(§§ 5 - 8)

- III. Abschnitt Die Kirchhöfe
(§§ 9 - 11)
- IV. Abschnitt Kapitalien und Grundbesitz der Kirchgemeinden
(§ 12)
- V. Abschnitt Die Einnahmen und Ausgaben der nach 1945 gegründeten Kirchgemeinden
(§13)
- VI. Abschnitt Der Haushaltsplan für die Kirchengemeinderatskasse und der Haushaltsplan der Treuhandkasse für die Kirchgemeinden und ihre Kirchen
(§§ 14 - 15)
- VII. Abschnitt Vergütung und Zuschüsse
(§§ 16 - 17)
- VIII. Abschnitt Wegegelder, Fuhrkosten, Reisekosten und Vertretungskosten
(§§ 18 - 19)
- IX. Abschnitt Rechnung der Kirchenökonomie
(§ 20)
- X. Abschnitt Rechnung der Baukasse
(§ 21)
- XI. Abschnitt Rechnung der selbständigen kirchlichen Stiftungen
(§ 22)
- XII. Abschnitt Rechnungs- und Zahlungsausgleich
(§ 23)
- XIII. Abschnitt Rechnungsjahr und Zahlungsverkehr
(§§ 24 - 25)
- XIV. Abschnitt Buchführung
(§§ 26 - 27)
- XV. Abschnitt Belege
(§ 28)
- XVI. Abschnitt Die Geldbestände und ihre Sicherung
(§ 29)
- XVII. Abschnitt Die Rechnungslegung
(§ 30)
- XVIII. Abschnitt Die Prüfung der Rechnungen
(§§ 31 - 34)
- XIX. Abschnitt Schlußbestimmungen
(§§ 35 - 36)

I. Abschnitt

Die Kirchengemeinderatskasse

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Kirchgemeinden und der örtlichen Kirchen in ihrem Bereich, die in den Kirchengemeinderatskassen zu veranschlagen und abzurechnen sind, setzen sich wie folgt zusammen:

(2) Einnahmen

- a) aus den Zinsen der Kapitalien der Kirchgemeinden,
 - Die Verwaltung der Hypotheken und Grundschulden der Kirchgemeinden erfolgt durch die Kirchenökonomie. Die Zinsen sind in der Kirchgemeinderatsrechnung in Einnahme zu stellen (vergl. § 12) -.
- b) aus dem Grundbesitz der Kirchgemeinden
 - Der Grundbesitz der Kirchgemeinden wird durch die Kirchenökonomie verwaltet (vergl. § 12) -.
- c) für die Christenlehre,
- d) aus den Kirchensteueranteilen,
- e) aus den Kollekten und Spenden für die Aufgaben der Kirchgemeinden,
- f) aus den Zuschüssen des Oberkirchenrates, des Diakonischen Werkes usw.
- g) aus dem Glockengeld und den Gebühren für die Benutzung der Orgel bei Amtshandlungen
 - Glockengeld und Orgelgeld regeln sich nach der Gebührenordnung der Kirchgemeinden -.
- h) aus den Gebühren für die Mitbenutzung der Kirchen durch die katholischen Gemeinden usw.
 - Die Gebühr für die Mitbenutzung der Kirchen wird durch den Oberkirchenrat festgesetzt. -X)
- i) aus den Kirhhöfen,
- k) aus 20 % der Ausgangskollekte,
- l) aus weiteren Einnahmen für Zwecke der Kirchgemeinde, z.B. Gebühren der Kirchenmusiker in A- und B-Stellen für deren Mitwirkung bei Amtshandlungen.

(3) Ausgaben

- a) für Schulden und Kapitalbelegungen der Kirchgemeinden,
- b) für den Grundbesitz der Kirchgemeinden einschließlich Inventar der Kirchen,
- c) für persönliche und sächliche Ausgaben der Christenlehre,
 - An persönlichen Kosten sind hier die Zuschüsse der Kirchgemeinden an die Zentrale Buchungsstelle der Landeskirche, der Kirchgemeinden und Kirchen x), nachstehend Zentrale Buchungsstelle genannt, zu den Vergütungen der Katecheten zuzüglich Sozialversicherungsbeitrag und Unfallumlage (SVK und Ufu) zu verbuchen.
- d) für die Altarbedürfnisse einschließlich Kirchenschmuck,
- e) für die Gemeindepflege,
- f) für die Vergütungen und Entschädigungen (vergl. § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer b),
- g) für die Deckung der Verwaltungskosten der Kirchgemeinde und der Kirchen,
- h) für die Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Kirchen und der Unterrichtsräume, Kraftstrom für Glocken und Orgel,
- i) für die Kirhhöfe,
- k) für Unterstützungen,
- l) Zuschüsse an die Baukasse für die Bauaufgaben der Kirchgemeinde und der Kirchen,
 - Ausgaben für Bauten sind grundsätzlich über die Baukasse abzurechnen. Bauausgaben des Kirchgemeinderates sind nicht direkt aus der Kirchgemeinderatskasse zu tätigen. Sobald Ausgaben für Bauten, die aus Fonds der Kirchgemeinde bezahlt werden, entstehen, sind aus den Fonds die entsprechenden Zuschüsse an die Baukasse abzuführen (vergl. § 21) -, x)
- m) Miete für Unterrichtsräume,
- n) Zuschuß für das Amtszimmer des Pastors,
 - Die Höhe des Zuschusses für Heizung, Reinigung und Beleuchtung für das Amtszimmer des Pastors wird vom Oberkirchenrat festgesetzt -. x)
 - Die Kirchgemeinderatskasse trägt auch den Mietzins für Amtszimmer, die in anderen Gebäuden gemietet werden müssen.
 - Bei vakanten Pfarren ist der Arbeitszimmerzuschuß nur auf Anweisung des Landessuperintendenten zu zahlen. -
- o) Synodaldiäten, x)

- p) Wegegelder, Fuhrkosten und Reisekosten für Fahrten des Pastors in Angelegenheiten der Kirchgemeinde und der A- und B-Kirchenmusiker zu Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Kirchgemeinde (vgl. § 18 Abs. 5).
- q) Sonstige Ausgaben für Zwecke der Kirchgemeinde einschließlich Verbrauchsmaterial, wie Kosten für Glockenöl, Glühbirnen für Kirche und Unterrichtsraum, elektrische Sicherungen, Glockenstränge, Nummerntafeln. - Zu den weiteren Ausgaben der Kirchgemeinde gehören alle gemeindlichen und diakonischen Verpflichtungen, z.B. Beschaffung von Glocken, Orgeln, Windmotoren, Heizungsanlagen und anderes, Beiträge zum Verband für Evangelische Kirchenmusik, Aufwendungen für kirchenmusikalische Veranstaltungen, Kosten bei der Einführung eines Pastors und ähnliches -.

§ 2

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach einem Kontenrahmen. Er dient gleichzeitig der Rechnungslegung. Der Kontenrahmen wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

- Wegen erforderlicher Hilfslisten (Titellisten) vgl. § 26 Abs. 1 - .

§ 3

Sammelt die Kirchgemeinde nach § 60 der Kirchgemeindeordnung zweckgebundene Rücklagen an, so werden sie als besondere Fonds verwaltet und im Anhang der Rechnung der Kirchgemeinderatskasse abgerechnet.

§ 4

(1) Kirchgemeinden dürfen Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind.

(2) Darlehen sind in angemessener Zeit planmäßig zu tilgen. Der Aufwand für Verzinsung und Tilgung muß sich im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinde halten.

(3) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

II. Abschnitt

Die Treuhandkasse für die Kirchgemeinden und ihre Kirchen (Treuhandkasse)

§ 5

Für jede Kirchgemeinde mit ihren Kirchen ist eine Treuhandkasse einzurichten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 6

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Kirchgemeinden und Kirchen, die in den Treuhandkassen zu veranschlagen und abzurechnen sind, setzen sich wie folgt zusammen:

(2) Einnahmen

- a) aus den Zinsen der Kapitalien der Kirchen und Pfarren,
b) aus dem Grundbesitz der Kirchen und Pfarren, einschließlich Pacht aus Erweiterungsflächen für Friedhöfe,
50 % der Mieten aus Gebäuden der Kirchgemeinden und Kirchen und 100 % der Mieten aus Pfarrhäusern, sofern die jeweilige Pfarre besetzt ist, fließen direkt in die Baukasse. Mieten aus Pfarrhäusern unbesetzter Pfarren werden wie Mieten aus Gebäuden behandelt. Das Verfahren wird durch eine Verwaltungsanordnung geregelt.

Die Muster der Vermögens- und Schuldenverzeichnisse, der Übersichten über den Grundbesitz, Mietübersichten der Kirchen und Pfarren sowie der

Verzeichnisse der Erbbaurechte werden in einer Verwaltungsanordnung bekanntgegeben.

Die Entschädigung für die Dienstgärten der Pastoren setzt der Oberkirchenrat fest.

Die durch Pfarrinhaber selbst bewirtschafteten Ländereien sind nach den üblichen Pachtpreisen einzusetzen.

- c) aus den Verwaltungskostenanteilen der Kirchhöfe,
- d) aus den Gebühren der Pfarren usw. (Akzidenzien), x) mit Ausnahme der Gebühren der Kirchenmusiker in A- und B-Stellen für deren Mitwirkung bei Amtshandlungen,
- e) aus den Hebungen,
- f) aus den nichtselbständigen kirchlichen Stiftungen,
 - Hier sind die Zuschüsse aus diesen Stiftungen für Küsterdienste und ähnliches zu verbuchen. Die Verwaltungskostenanteile fließen in die Rechnung der Kirchenökonomie-.
- g) aus den Gebühren für Kirchenführungen, Turmbesteigungen und ähnlichem,
- h) aus Zuschüssen,
 - Hier sind die Zuschüsse der Kirchgemeinden in Höhe der vollen Vergütung zuzüglich Beitrag zur SV und Ufu für die Entlohnung der lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Raumpflegerinnen gemäß § 17 Abs. 1 zu buchen -.
- i) sonstige den Kirchen und Pfarren zustehenden Einnahmen.

(3) Ausgaben

- a) für Schulden und Kapitalbelegungen der Kirchen und Pfarren,
- b) für Grundbesitz der Kirchen und Pfarren,
- c) für Vergütungen gemäß § 16 (1) und für Zuschüsse für hauptamtliche Küster an die Zentrale Buchungsstelle gemäß § 17 (2) a).
- d) frei
- e) Wegegelder, Fuhrkosten und Reisekosten des Pastors in Angelegenheiten der Kirche gemäß § 18 Abs. 1 - 4.
 - Ein Fuhrkostenzuschuß ist in Ausgabe zu stellen, wenn ein solcher durch den Oberkirchenrat bewilligt ist. -
 - Wegegelder oder Fuhrkosten an nebenamtliche Organisten gemäß § 18 Abs. 1 b -
- f) Umsatzsteuer (ausschließlich Umsatzsteuer für Kirchhofseinnahmen),
- g) Haftpflichtversicherung, soweit diese nicht vom landeskirchlichen Haushalt getragen wird,
- h) Miete für Gottesdiensträume,
- i) Kosten für Pfarrvisitationen, x)
- k) sonstige den Kirchen und Pfarren obliegende Aufgaben, soweit die Kosten nicht von den Kirchgemeinden zu tragen sind.

§ 7

Die Verbuchungen der Einnahmen und Ausgaben erfolgen im Durchschreibeverfahren nach einem Kontenrahmen, der diese aufschlüsselt. Der Kontenrahmen, der gleichzeitig der Rechnungslegung dient, wird in einer Verwaltungsanordnung bekanntgegeben (vergl. § 27).

§ 8

Über Darlehen, die zu Lasten der Treuhandkasse aufgenommen werden, entscheidet der Oberkirchenrat. Sie sind grundsätzlich beim Gesamtärar in Schwerin zu tätigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 analog.

III. Abschnitt

Die Kirchhöfe

§ 9

(1) Der Kirchgemeinderat verwaltet die Kirchhöfe ohne sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiges Personal. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kirchhöfe werden in der Kirchgemeinderatsrechnung abgerechnet.

(2) Die Kirchenökonomie verwaltet unter Mitverantwortung des Kirchgemeinderates die Kirchhöfe mit fest anzustellendem (sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigem) Personal. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kirchhöfe sind in monatlichen Abständen mit der Kirchgemeinderatskasse abzurechnen. Aus der Kirchgemeinderatskasse wird an die Treuhandkasse ein Verwaltungskostenanteil gezahlt, der sich nach der Größe des Kirchhofes und den damit verbundenen Verwaltungsaufgaben richtet. Der Verwaltungskostenanteil wird vom Oberkirchenrat festgesetzt. Die Kirchenökonomie kann den Verwaltungskostenanteil in den monatlichen Kirchhofsabrechnungen verrechnen.

(3) Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben dieser Kirchhöfe erfolgt in der Kirchgemeinderatsrechnung nach dem Kontenrahmen für Kirchgemeinderatskassen.

§ 10

(1) Grabpflegeverträge werden mit den Kirchgemeinden abgeschlossen. Bei Kirchhöfen, die nach § 9 Abs. 2 verwaltet werden, schließt die Kirchenökonomie die Verträge für die Kirchgemeinde ab. Die Grabpflegekapitalien dürfen nicht für laufende Ausgaben der Kirchgemeinde und die Kirchen verwendet werden. Sie sind zinstragend anzulegen. Der Oberkirchenrat gibt Muster für Grabpflegeverträge heraus. Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates. Zinsen aus Kapitalien für Verträge bei Kirchhöfen, die nach § 9 Abs. 1 abgerechnet werden, sind im Anhang der Kirchgemeinderatsrechnung jährlich abzurechnen. Kapitalien bei Kirchhöfen, die nach § 9 Abs. 2 abgerechnet werden, sind, sofern der Grabpflegevertrag auf Wunsch des Stifters nichts anderes bestimmt, grundsätzlich beim Gesamtärar in Schwerin zu belegen. Die Abrechnung der Zinsen erfolgt zwischen der Kirchenökonomie und der Kirchgemeinderatskasse.

(2) Die Grabpflegekapitalien fallen bei Ablauf der Grabpflegeverträge - sofern die Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen - den Kirchgemeinden mit ihren Kirchen für Bauzwecke zu. Sofern die Kapitalien bei Kirchhöfen gemäß § 9 Abs. 2 beim Gesamtärar in Schwerin belegt sind, verbleiben sie auch nach dem Ablauf der Verträge dort und stehen auf Abruf für Bauzwecke im Rahmen der Kirchlichen Bauordnung zur Verfügung. Der Abruf der Kapitalien erfolgt durch den Kirchenökonomus, der gleichzeitig den Oberkirchenrat benachrichtigt, damit das Gesamtärar entsprechend angewiesen werden kann. Falls die Grabpflegekapitalien bei Kirchhöfen gemäß § 9 Abs. 1 den Kirchgemeinden bei Ablauf der Verträge, z.B. aus Bankkonten o.ä. zufließen, sind diese direkt an die Baukasse weiterzuleiten.

§ 11

Arbeitsrechtsverträge mit Kirchhofswärtern und -arbeitern bei Kirchhöfen gemäß § 9 Abs. 2 werden mit den Kirchgemeinderäten nach der Maßgabe der in der Landeskirche geltenden Vergütungs- bzw. Lohnordnung abgeschlossen. Der Landessuperintendent prüft und genehmigt die Arbeitsrechtsverträge nach Mustern und Richtlinien, die der Oberkirchenrat herausgibt. Dem Oberkirchenrat ist ein Stück des genehmigten Vertrages zu übersenden.

IV. Abschnitt

Kapitalien und Grundbesitz der Kirchgemeinden

§ 12

Die Einnahmen aus den von den Kirchenökonomien zu verwaltenden Hypotheken, Grund-

schulden, Wertpapieren u.ä. sowie aus dem Grundbesitz der Kirchengemeinden werden in der jeweiligen Monatsabrechnung von der Kirchenökonomie an die Kirchengemeinderatskasse abgeführt. Die am Jahresschluß verbleibenden Rückstände sind dem Kirchengemeinderat mitzuteilen und in dessen Jahresrechnung nachzuweisen. Die Kirchenökonomie ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben Nachweise zu führen. Die Vermögensübersichten für Kapitalien, Grundbesitz und für Mieteinnahmen des Kirchengemeinderates sind in der Anlage des Voranschlages der Treuhandkasse zu erfassen. Der Kirchengemeinderat und der Oberkirchenrat erhalten je eine Abschrift dieser Vermögensübersicht. Die Kirchengemeinderäte haben die hierzu für die Vermögensübersicht erforderlichen Unterlagen bei Inkrafttreten der Finanzordnung den Kirchenökonomien zu übergeben, die die Unterlagen laufend zu ergänzen und zu berichtigen haben. Veränderungen im Bestand des Vermögens sind den Kirchengemeinderäten mitzuteilen.

V. Abschnitt

Die Einnahmen und Ausgaben der nach 1945 gegründeten Kirchengemeinden

§ 13

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der nach 1945 gegründeten Kirchengemeinden sind nach der Bestimmungen unter § 1 zu veranschlagen und abzurechnen. Die Führung der Kasse und die Rechnungsführung erfolgen durch einen Kassen- und Rechnungsführer, der nicht Kirchenältester zu sein braucht.

(2) Die Akzidenzien der Pastoren und hauptamtlichen Küster und Kirchenmusiker sind bei der von der Kirchenökonomie geführten Treuhandkasse abzuliefern.

(3) Sämtliche Bauausgaben dieser Kirchengemeinden sind in der Baukasse abzurechnen und durch entsprechende Zuschüsse der Kirchengemeinderatskasse zu stützen. Von der Ausgangskollekte erhält die Baukasse 80 v.H.. Der Kirchengemeinderat kann die Baukasse durch den Kassen- und Rechnungsführer selbst führen. Dem Oberkirchenrat ist der entsprechende Beschluß des Kirchengemeinderates mitzuteilen. Die Baukasse ist auch in solchen Fällen nach den Bestimmungen unter § 21 Abs. 4 - 8 analog einzurichten und nach Vorprüfung durch den Kirchengemeinderat, der Entlastung erteilt, dem Oberkirchenrat mit Belegen vorzulegen, der die Entlastung bestätigt, Bemerkungen erhebt oder Auflagen erteilt.

(4) Die Kirchengemeinderatskasse zahlt die Zuschüsse für die Vergütungen der sv- und lohnsteuerpflichtigen Mitarbeiter an die Treuhandkasse. Die Kirchenökonomie zahlt die Vergütung an diese Mitarbeiter gemäß § 16 Abs. 1 und 2. Die nicht sv- und lohnsteuerpflichtigen Mitarbeiter werden aus der Kirchengemeinderatskasse direkt vergütet. Abweichende Regelungen können beim Oberkirchenrat beantragt werden.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Kirchengemeinderatskasse und -rechnung gemäß §§ 14, 16, 17, 24 - 34.

VI. Abschnitt

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinderatskasse und der Haushaltsplan der Treuhandkasse

§ 14

(1) Der Haushaltsplan für die Kirchengemeinderatskasse ist gemäß § 58 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung vom Kirchengemeinderat aufzustellen und bis zum 15. Februar jeden Jahres dem zuständigen Landessuperintendenten zur Bestätigung vorzulegen. Erhebt dieser binnen eines Monats keinen Einspruch, so gilt der Haushaltsplan als genehmigt. Wenn für verbundene Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt und eine gemeinsame Rechnung geführt werden soll, ist dem Oberkirchenrat der Beschluß des Kirchengemeinderates mitzuteilen.

(2) Ergeben sich keine wesentlichen Abweichungen in den Titeln, kann der Haushaltsplan für die Kirchengemeinderatskasse für mehrere Jahre in Kraft bleiben. Hierzu be-

darf es eines Beschlusses des Kirchengemeinderates, der dem zuständigen Landessuperintendenten mit einer Begründung bis zum 15. Februar eines jeden Jahres mitzuteilen ist. Erhebt dieser binnen zwei Wochen keinen Einspruch, gilt die Einwilligung als erteilt.

(3) Im Haushaltsplan der Kirchengemeinderatskasse sind alle Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die die Kirchengemeinde voraussichtlich erhalten wird und zu leisten hat. Die Einnahmen und Ausgaben sind unter § 1 aufgeführt.

(4) Die in der Höhe wechselnden Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Betrag einzustellen, der sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre ergibt. Ist zu erwarten, daß die Einnahmen und Ausgaben steigen oder sinken, ist der Betrag, mit dem künftig im Durchschnitt zu rechnen ist, einzuplanen. Hierbei ist besonders zu beachten, daß von der Ausgangskollekte 20 % der Kirchengemeinderatskasse zufallen.

(5) Der Kirchengemeinderat kann Überschreitungen einzelner Ausgabekapitel nur beschließen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt sind. Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen. Der Kirchengemeinderat beschließt im Rahmen des Haushaltsplanes über die einzelnen Ausgaben. Soweit die Ausgaben auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen, entfällt die Beschlußfassung im einzelnen. Der Kirchengemeinderat kann bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sich der Beratung durch den Kirchenökonom bedienen.

(6) Sofern die Kirchengemeinde besondere Fonds gemäß § 60 der Kirchengemeindeordnung oder nichtselbständige Stiftungen besitzt, sind diese im Anhang des Haushaltsplanes zu veranschlagen. Grabpflegeverträge bei Kirchhöfen gemäß § 9 Abs. 1 sind ebenfalls im Anhang des Haushaltsplanes aufzuführen. Falls außer Grabpflege keine weiteren Auflagen mit dem Pflegevertrag verbunden sind, fließen die Einnahmen aus dem Grabpflegekapitel in die Kirchengemeinderatskasse und sind nicht als besonderer Fonds abzurechnen.

§ 15

(1) Der Haushaltsplan der Treuhandkasse wird vom Kirchenökonom nach Aufforderung durch den Oberkirchenrat aufgestellt. Der Voranschlag kann für mehrere Jahre gelten.

(2) Der Entwurf des Voranschlages ist dem zuständigen Kirchengemeinderat zur Stellungnahme vorzulegen, alsdann ist der Entwurf dem Oberkirchenrat mit den Bemerkungen des Kirchengemeinderates zur Bestätigung zu übersenden.

(3) Für das Vermögen der Kirchen sind Vermögensverzeichnisse anzufertigen (Kapitalien, Pachten und Mieten aus Grundbesitz). Hierbei sind auch in einer besonderen Anlage die von den Kirchenökonomien zu verwaltenden Kapitalien und der Grundbesitz der Kirchengemeinden gemäß § 12 zu erfassen. Desgleichen sind in einer besonderen Anlage die von den Kirchenökonomien zu verwaltenden nicht selbständigen Stiftungen, Grabpflegeverträge bei Kirchhöfen gemäß § 9 Abs. 2 usw. zu erfassen.

(4) Im Voranschlag der Treuhandkasse sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, die unter § 6 genannt sind. Die Aufschlüsselung der Kapitel in Titel erfolgt in einer Verwaltungsanordnung.

(5) Die im Betrag wechselnden Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Betrag einzustellen, der sich aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre ergibt. Wenn nach den Ergebnissen der Vorjahre ein Sinken oder Steigen dieser Einnahmen oder Ausgaben zu erwarten ist, so ist der Betrag einzustellen, mit dem künftig im Durchschnitt zu rechnen ist.

(6) Einzelne Ausgabekapitel oder -titel dürfen nur überschritten werden, wenn eine Überschreitungsgenehmigung durch den Oberkirchenrat vorliegt oder die Ausgaben auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen. Wegen geringfügiger Überschreitung ist eine Genehmigung des Oberkirchenrates nicht erforderlich.

Vergütungen und Zuschüsse

§ 16

(1) Aus der Treuhandkasse sind folgende Vergütungen zu zahlen:

- a) für nebenamtliche Organisten, sofern sie nicht die Vergütung von der Zentralen Buchungsstelle erhalten, x)
- b) für nebenamtliche Küster und Kirchendiener bis zur Höhe der von der Landeskirche festgesetzten Vergütung, unbeschadet, ob der Dienst als nebenamtlicher Organist oder als nebenamtlicher Küster im 1. oder 2. Arbeitsrechtsverhältnis geschieht. Die Vergütung ist auch dann aus der Treuhandkasse zu zahlen, wenn die Bezüge aus dem Grund sozialversicherungspflichtig werden, weil der Beschäftigte noch in weiteren Arbeitsrechtsverhältnissen steht. Besonders Fälle (z.B. für Mitarbeiter, die aus drei kirchlichen Kassen sv-pflichtige Vergütungen erhalten) werden auf Antrag durch den Oberkirchenrat geregelt. Das Verfahren der Auszahlung an die Empfangsberechtigten (Direktzahlung an die Küster, Pauschalzahlungen an die Kirchgemeinden für Dienstgruppen u. ä.) regelt eine Verwaltungsanordnung.
- c) für Raumpflegerinnen der Kirchgemeinden, sofern sie Stundenlohn erhalten und der Lohnsteuer- und Versicherungspflicht unterliegen.

(2) Aus der Kirchgemeinderatskasse sind folgende Vergütungen bzw. Entschädigungen zu zahlen, sofern die nachstehenden Mitarbeiter nicht der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht unterliegen,

- a) für Gemeindeschwestern,
- b) für Raumpflegerinnen,
- c) für Friedhofswärter und -arbeiter,
- d) für Lektoren, x)
- e) für Kirchenjurate, sofern die Stellen noch von alters her besetzt sind,
- f) für Küster und Organisten Erschwernis- und Mehrarbeitszuschläge, die nicht im Anstellungsvertrag veranschlagt sind auf Grund von Beschlüssen des Kirchgemeinderates,
- g) für Glöckner und Bälgetreter, sofern nicht durch die Küstervergütung abgegolten,
- h) für weitere Mitarbeiter der Kirchgemeinden.

(3) Von den Kirchenökonomien werden, sofern sie nach § 9 (2) der Finanzordnung die Kirchhöfe mit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigem Personal verwalten, folgende Vergütungen aus dem mit den Kirchgemeinden über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchhöfe vorzunehmenden Abrechnungen gezahlt:

- a) für Friedhofswärter
- b) für Friedhofsarbeiter
- c) für Grabpflegepersonal
- d) für sonstige Mitarbeiter auf dem Kirchhof.

§ 16 A

(1) Von der Zentralen Buchungsstelle werden folgende Vergütungen gezahlt, unbeschadet ob sie der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht und der Unfallumlage (SVK und Ufu) unterliegen oder nicht. Die Berechnung der Vergütung erfolgt durch den Oberkirchenrat:

- a) für Katecheten
- b) für Gemeindediakone und Gemeindeglieder
- c) für Gemeindegliederinnen und Gemeindegliederinnen
- d) für hauptamtliche Kirchenmusiker
- e) für hauptamtliche Küster
- f) für Mitarbeiter unter a) bis c) und andere Mitarbeiter, die gleichzeitig den Organistendienst versehen. x)

(2) Von der Zentralen Buchungsstelle werden folgende Vergütungen gezahlt, sofern die nachstehenden Mitarbeiter der Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht unterliegen:

- a) für Gemeindeschwestern
 - b) für Büroangestellte und Bürohilfen der Gemeinden
 - c) für Raumpflegerinnen, welche einen feststehenden Monatslohn erhalten.
- Der Oberkirchenrat erteilt Auskunft über diese Vergütungen.

(3) In den Fällen von Abs. 1 unterrichtet der Oberkirchenrat die Zentrale Buchungsstelle. In den Fällen von Abs. 2 erfolgt die Unterrichtung durch den Kirchgemeinderat.

§ 17

(1) Die Kirchgemeinderatskassen stellen den Treuhandkassen die Vergütung zuzüglich Beitrag zur SVK und Ufu für die in § 16 (1) c) genannten sozialversicherungspflichtigen Raumpflegerinnen zur Verfügung.

(2) An die Zentrale Buchungsstelle sind folgende Zahlungen zu leisten:

- a) aus den Treuhandkassen
die Vergütung einschließlich Beitrag zur Sozialversicherung und Unfallumlage für hauptamtliche Küster in der durch die Vergütungsordnung geregelten Höhe oder in Höhe der in Anlehnung an die Vergütungsordnung festgesetzten Pauschalvergütung (§ 16 A (1) e)).
- b) aus den Kirchgemeinderatskassen
 1. die anteiligen Vergütungen zuzüglich Beitrag zur SV und Ufu für die Vergütung der Katecheten nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen (§ 16 A (1) a)), x)
 2. die vollen oder anteiligen Vergütungen zuzüglich Beitrag zur SV und Ufu für die lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Gemeindediakone, Gemeindeglieder, Gemeindegliederinnen, Gemeindegehilfinnen (§ 16 A (1) b), c)),
 3. die vollen Vergütungen für Gemeindeschwestern, Büroangestellte und Bürohilfen der Gemeinden, sofern deren Vergütung der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und Lohnsteuer unterliegen (§ 16 A (2)),
 4. der Anteil an der Vergütung der hauptamtlichen Küster, der über die in § 17 (2) a) genannte Höhe hinausgeht oder für den die Kirchgemeinderatskassen zuständig sind,
 5. die volle Vergütung zuzüglich Beitrag zur SV und Ufu für die in § 16 A (2) c) genannten sozialversicherungspflichtigen Raumpflegerinnen,
 6. die anteiligen Vergütungen zuzüglich Beitrag zur SVK und Ufu für die Kirchenmusiker in A- und B-Stellen (§ 16 A (1) d)),
 7. die anteiligen Vergütungen zuzüglich Beitrag zur SVK und Ufu der Mitarbeiter unter § 16 A (1) f).

(3) Geht die in den Dienstverträgen festgesetzte Vergütung über die in der geltenden Vergütungsordnung festgesetzte Höhe hinaus, hat die Kirchgemeinderatskasse den übernommenen Anteil in voller Höhe der gehaltszahlenden Stelle zu erstatten.

(4) Am Jahresschluß infolge Erkrankung von Mitarbeitern nicht verbrauchte Zahlungen aus den Kirchgemeinderatskassen und Treuhandkassen verbleiben zunächst bei der empfangenden Stelle (§ 17 (1) Vergütungen für Raumpflegerinnen im Stundenlohn = Treuhandkasse, § 17 (2) b) Vergütungen für Katecheten, Gemeindediakone usw. = Zentrale Buchungsstelle). Sie werden am Jahresschluß mit den Kirchgemeinderatskassen bzw. Treuhandkassen ausgeglichen. Nicht ausgeglichene Zahlungen bis zu 50,-- M im Einzelfall bleiben unberücksichtigt.

(5) In die Kirchgemeinderatskassen fließen die Zuschüsse des Diakonischen Werkes für die Gemeindeschwesternstation. Soweit die Gemeindeschwestern sv-pflichtig sind, ist nach § 16 A (2) zu verfahren.

(6) Die im Haushaltsplan der Landeskirche enthaltenen Beträge für Vergütungen

- a) der Katecheten
- b) der A- und B-Kirchenmusiker
- c) der Gemeindediakone und Gemeindeglieder
- d) der Gemeindegliederinnen und Gemeindegehilfinnen einschließlich für nebenamt-

lichen Organistendienst, werden in der Zentralen Buchungsstelle nach den Anweisungen des Oberkirchenrates für die Vergütung verwendet.

VIII. Abschnitt

Wegegelder, Fuhrkosten, Reisekosten und Vertretungskosten

§ 18

(1) Aus der Treuhandkasse werden für folgende Fahrten Wegegelder oder Fuhrkosten gezahlt:

- a) an Pastoren für Fahrten innerhalb der eigenen Pfarre,
 1. bei Gottesdiensten in Kirchen und Kapellen,
 2. bei Gottesdiensten in Behelfsräumen, wenn die Einrichtung dieser Gottesdienste vom Landessuperintendenten genehmigt ist,
 3. bei Erteilung von Konfirmandenunterricht, unter Vorliegen besonderer Schwierigkeiten auf Anweisung des Landessuperintendenten, der eine Abschrift dieser Anweisung dem Oberkirchenrat übersendet,
 4. bei Kausalien einschließlich Krankenabendmahl in Ausnahmefällen,
- b) an nebenamtliche Organisten für Fahrten innerhalb der eigenen Pfarre bei Gottesdiensten und Kausalien lt. Ziffer a 1, 2 und 4,
- c) an Pastoren bei Fahrten für Vertretungen in vakanten Pfarren aus deren Treuhandkasse,
 1. bei Gottesdiensten in Kirchen und Kapellen
 2. bei Gottesdiensten in Behelfsräumen, wenn die Einrichtung dieser Gottesdienste vom Landessuperintendenten genehmigt ist,
 3. bei Taufen, außer Haustaufen,
 4. bei Trauungen, außer Haustrauungen,
 5. bei Konfirmationen,
 6. bei Beerdigungen,
 7. bei Feiern von Goldenen Hochzeiten,
 8. beim Konfirmandenunterricht,
 9. beim Krankenabendmahl,
 10. bei besonderen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche.

(2) Aus der Treuhandkasse werden für folgende Fahrten Reisekosten gezahlt:

- a) Reisekosten, die den Pastoren bei Dienstreisen in Angelegenheiten der Kirche entstehen,
- b) Reisekosten, die entstehen, wenn der Pastor bei Urlaub oder Erkrankung durch auswärtige Pastoren vertreten werden muß.

(3) Aus der Treuhandkasse können pauschale Fuhrkostenzuschüsse auf Antrag und nach schriftlicher Anweisung durch den Oberkirchenrat gezahlt werden. Der Fuhrkostenzuschuß ist personengebunden. Alle Ansprüche auf Wegegelder usw. sind durch den Fuhrkostenzuschuß abgegolten. Die Fuhrkostenzuschüsse sind jährlich neu zu beantragen.

(4) Wenn der Pastor, dem ein Fuhrkostenzuschuß bewilligt ist, in Urlaub ist und eine Vertretung erforderlich wird, so sind dem vertretenden Pastor die Kosten für die Fahrt von seinem Wohnsitz zum Pfarrort des zu vertretenden Pastors als Reisekosten aus der Treuhandkasse zu zahlen. Falls Vertretungsfahrten innerhalb der Parochie erforderlich werden, sind die hierfür entstehenden Kosten durch den zu vertretenden Pastor zu übernehmen. Wenn der vertretende Pastor den Pfarrort des zu vertretenden Amtsbruders auf seiner Fahrt nicht berührt, sondern von seinem Wohnsitz aus direkt zur Vertretung in die Filialkirche fährt, sind die Wegegelder bzw. Reisekosten voll aus der Treuhandkasse zu zahlen. Die gleiche Regelung tritt ein, wenn der Pastor erkrankt oder aus sonstigen Gründen seinen Dienst nicht versehen kann und eine Vertretung erforderlich wird.

(5) Aus der Kirchengemeinderatskasse können folgende Wegegelder und Reisekosten gezahlt werden:

a) an den Pastor

1. für Fahrten in Angelegenheiten der Kirchengemeinde, z.B. Reisekosten wegen Christenlehre,
2. für Fahrten in Außendörfer aus Anlaß von Gemeindeabenden, Bibelstunden, Kirchengemeinderatssitzungen, Evangelisationen, besonderen Gedenktagen u.ä.,
3. für die Teilnahme an Propsteisynoden und -konventen.

b) an die Katecheten

Wegegelder für die Abhaltung der Christenlehre in Außendörfern,

c) an die Lektoren x)

d) an andere Personen (Kirchenälteste u.ä.) auf Beschluß des Kirchengemeinderates,

e) an Kirchenmusiker in A- und B-Stellen bei Gottesdiensten und Kausalien innerhalb der eigenen Pfarre.

(6) Wegegelder, Fuhrkosten und Reisekosten, die in Kirchengemeinden, die nach 1945 gegründet sind, entstehen, sind aus der Kirchengemeinderatskasse zu bezahlen.

(7) Aus der Kirchengemeinderatskasse können an den Pastor pauschale Fuhrkostenzuschüsse für die Fahrten gemäß Absatz 5 a nur auf Grund eines Beschlusses des Kirchengemeinderates bezahlt werden. Der Beschluß gilt nur jeweils für ein Rechnungsjahr und bedarf einer Bestätigung durch den zuständigen Landessuperintendenten. Eine Abschrift der Bestätigung ist dem Oberkirchenrat zu übersenden.

(8) Wegegelder und Fuhrkosten können nur gezahlt werden, wenn der Weg mehr als zwei Doppelkilometer beträgt und bei Amtshandlungen eine freie Anfuhr nicht gewährt wird.

(9) Reisekosten, die durch die Baukonferenz entstehen, sind aus der für die Mitglieder auch sonst zuständige Kasse zu zahlen, z.B. für den Landessuperintendenten aus der Registraturkasse, für den Kirchenökonom aus der Kasse der Kirchenökonomie und für den Pastor bei der Teilnahme an einer Baukonferenz in der eigenen Pfarre in Ausnahmefällen aus der Treuhandkasse und als Kurator in einer vakanten Pfarre aus deren Treuhandkasse.

(10) Wegegelder, Reisekosten und Fuhrkosten in übrigen Bauangelegenheiten sind aus der Baukasse zu zahlen.

(11) Den Kirchenökonom stehen Reisekosten, Wegegelder oder Fuhrkosten aus der Kasse der Kirchenökonomie für Fahrten innerhalb und außerhalb des Ökonomiebereiches zu.

(12) Wegegelder, Reisekosten und Fuhrkosten sind in Höhe der durch Bekanntmachung des Oberkirchenrates festgelegten Entschädigung zu zahlen. x)

(13) Tankkreditscheine, die von kirchlichen Dienststellen bereitgestellt werden, sind auf die zu zahlenden Wegegelder, Fuhrkosten, Fuhrkostenzuschüsse und Reisekosten anzurechnen.

(14) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind durch Fahrkarten oder Fahrscheine zu belegen. Die Belege sind der Reisekostenabrechnung anzuschließen.

(15) Sämtliche Wegegelder, Reisekosten und Fuhrkosten des Pastors und der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter, unbeschadet der zur Zahlung verpflichteten Kasse, sind durch den Landessuperintendenten unter Beachtung des Haushaltsplanes anzuweisen.

(16) Es kann zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Anweisung der aus der Kirchengemeinderatskasse zu zahlenden Wegegelder vom Landessuperintendenten die Genehmigung erteilt werden, die Wegegelder usw. im Rahmen der geltenden Ordnung und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel zu zahlen. Abrechnungen sind in vierteljährlichen Zeitabständen, die vom Landessuperintendenten festzulegen sind, dort zur Nachprüfung und Anweisung vorzulegen.

(1) Aus der Treuhandkasse sind in folgenden Fällen Vertretungskosten zu zahlen:

- a) für Katecheten, die gleichzeitig als nebenamtliche Organisten tätig sind (Katecheten-Organisten) für den Organistendienst
- b) für hauptamtliche Küster
 1. bei Erkrankung,
 2. bei Urlaub,
 3. bei Teilnahme an dienstlich angeordneten Tagungen,
- c) für nebenamtliche Organisten
 1. bei Erkrankung,
 2. bei Urlaub,
- d) an Theologiestudenten, wenn sie einen Pastor bei Urlaub, Krankheit oder Vakanz vertreten, eine Entschädigung im Rahmen der kirchlichen Ordnungen auf Anweisung des zuständigen Landessuperintendenten.

Auf der Anweisung ist die Notwendigkeit der Vertretung zu begründen. Außerdem erhalten die Theologiestudenten bei Vertretungen Wegegelder bzw. Reisekosten gemäß den entsprechenden Bestimmungen unter § 18.

(2) Aus der Kirchengemeinderatskasse sind alle übrigen Vertretungskosten zu zahlen, z.B. für Kirchenmusiker in A- und B-Stellen - sofern nicht Abs. 5 angewendet werden muß oder andere Stellen für die Vertretungskosten aufzukommen haben -, für nebenamtliche Küster, für Katecheten usw. in Urlaubs- und Krankheitsfällen, auch bei Urlaub zur Teilnahme an dienstlichen Tagungen.

(3) In nach 1945 gegründeten Kirchengemeinden tragen die Kirchengemeinderatskassen die Vertretungskosten unter Abs. 1.

(4) Für die Vertretung eines beurlaubten oder erkrankten Pastors erhält der dazu bestellte Vertreter keine Vergütung. Die zu zahlende Vergütung für die Mitverwaltung einer unbesetzten Pfarre regelt sich nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen. x)

Wegegelder oder Reisekosten sind nach den entsprechenden Bestimmungen unter § 18 zu zahlen.

(5) Hauptamtliche Kirchenmusiker erhalten für Vertretungsdienst keine Vergütung. x)

(6) Die Höhe der aus der Treuhandkasse zu zahlenden Vertretungskosten wird durch den Oberkirchenrat festgesetzt.

IX. Abschnitt

Die Rechnung der Kirchenökonomie

§ 20

(1) Die nach § 63 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung zu führende Rechnung der Kirchenökonomie hat folgende Einnahmen und Ausgaben:

a) Einnahmen

1. die Zinsen aus den laufenden Bankkonten der Kirchenökonomie, (Kontokorrent-, Giro- und Festgeldkonten, Postscheckkonten u.ä.)
2. zu erstattende Feuerpflichtversicherungsbeiträge, soweit in einer Verwaltungsanordnung nichts anderes bestimmt wird,
3. Verwaltungskostenanteile selbständiger kirchlicher Stiftungen und sonstiger kirchlicher Kassen (Hausverwaltungen u.ä.).

b) Ausgaben

1. Vergütungen für den Kirchenökonom und für die Mitarbeiter der Kirchenökonomie,
 2. die sächlichen Ausgaben der Kirchenökonomie.
- (2) Verwaltungskostenanteile werden aus den Treuhandkassen nicht erhoben.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben der Rechnung der Kirchenökonomie stellt der Oberkirchenrat einen Haushaltsplan auf.
- (4) Der Bestand bzw. der Unterschuß der Rechnung wird am Jahresschluß mit den Beständen bzw. Überschüssen der Rechnungen der Treuhandkassen ausgeglichen (vergl. § 23).
- (5) Die Buchführung erfolgt im Durchschreibe-Verfahren (vergl. § 27).

X. Abschnitt

Die Rechnung der Baukasse

§ 21

- (1) Die nach § 68 der Kirchgemeindeordnung zu führende Baukasse der Kirchgemeinde und der Kirche wird von der Kirchenökonomie verwaltet.
- (2) Die Baukasse wird für jede Kirchgemeinde mit ihren Kirchen und Kapellen geführt, damit keine Zersplitterung der Baumittel eintritt. Eine Trennung der Baukasse einer Kirchgemeinde und Kirche auf die verschiedenen Kirchen und Kapellen ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Baubeauftragten und Kirchenökonom möglich. Der Antrag ist dann vom Kirchgemeinderat mit den Stellungnahmen der Vorgenannten und des Landessuperintendenten dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Bauvorhaben liegt beim Kirchgemeinderat, der sich der Hilfe des Kirchenökonom und des Baubeauftragten bedienen kann.
- (4) In die Baukasse fließen folgende Mittel:
- a) Bauzuschüsse der Kirchgemeinde einschließlich Kollekten und Spenden der Kirchgemeinde für Bauzwecke und 80 % der Ausgangskollekte,
 - b) aus der Treuhandkasse
50 % der Mieten aus Gebäuden der Kirchgemeinden und Kirchen und 100 % der Mieten aus Pfarrhäusern (vgl. § 6 (2) b).
 - c) Bauzuschüsse der Landeskirche,
 - d) Bauzuschüsse des Diakonischen Werkes,
 - e) Bauzuschüsse aus Wiederaufbaufonds,
 - f) sonstige Einnahmen.
- (5) Die Kirchgemeinde ist, falls die vorgenannten Einnahmen nicht ausreichen, die Baukosten zu decken, darauf verwiesen, Darlehen gemäß § 4 aufzunehmen.
- (6) Aus der Baukasse sind alle Bauvorhaben für die kirchlichen Gebäude einschließlich der Instandsetzung und Erneuerung der baulichen Anlagen und des Zubehörs sowie die Kosten für Brandschutzmaßnahmen und für das Reinigen von Schlammfängen, Sielleitungen und Fäkaliengruben zu bestreiten.
- (7) Kleinrechnungen bis zu einem vom Oberkirchenrat festzusetzenden Betrag können, wenn sie sachlich und rechnerisch richtig sind, ohne Prüfung durch den Baubeauftragten von der Kirchenökonomie aus der Baukasse bezahlt werden. Alle übrigen Rechnungen können aus der Baukasse nur bestritten werden, wenn auf der Rechnung vom Baubeauftragten die preisrechtliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt

ist. Alle Rechnungen, die mit einem größeren Bauobjekt zusammenhängen, bedürfen der Prüfung durch den Baubeauftragten. x)

(8) Die kirchliche Bauordnung regelt, wie Baumaßnahmen genehmigt und finanziert werden.

(9) Besondere Baumaterialkonten bei den Kirchenökonomien unterstehen der Aufsicht der Baubeauftragten. Das Verfahren regelt eine Verwaltungsanordnung.

(10) Verbrauchsmaterialien für kirchliche Diensträume mit Ausnahme von Wohnungen und Amtszimmern werden von den Kirchengemeinderatskassen getragen. Vergl. § 1).

(11) Die Kirchenökonomie hat dem Pastor bzw. Kirchengemeinderat jederzeit über die Einnahmen und Ausgaben, den Bestand bzw. Unterschub der Baukasse Auskunft zu erteilen. Die vierteljährlichen Abschlüsse der Baukasse sind dem Oberkirchenrat und dem Baubeauftragten zu übersenden. Die dazu erforderlichen Formblätter werden durch Verwaltungsanordnung bekanntgegeben.

(12) Bauzuschüsse der Landeskirche werden grundsätzlich an die Kirchenökonomie überwiesen, soweit sie nicht in besonderen Fällen an den Rechnungssteller bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Kirchenökonomie direkt gezahlt werden.

Auch im letzten Verfahren sind die Beträge in der Baukasse in Einnahme und Ausgabe zu buchen. Bei nach 1945 gegründeten Kirchengemeinden werden, falls die Kirchengemeinderäte die Baukasse selbst führen, bewilligte landeskirchliche Zuschüsse dorthin überwiesen (vergl. § 13).

(13) Für Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung oder größerem Umfang werden vom Oberkirchenrat besondere Anweisungen wegen der Rechnungsführung und Rechnungslegung erteilt.

(14) Falls in der Baukasse einer Kirchengemeinde und Kirche Bestände vorhanden sind, die für Bauvorhaben nicht benötigt werden, können diese mit Genehmigung des Kirchengemeinderates der Baukasse einer anderen Kirchengemeinde und Kirche zugeführt werden. Ebenso ist es durch Beschluß des Kirchengemeinderates möglich, daß die der Baukasse zustehenden Einnahmen aus der Ausgangskollekte oder aus den Mieten bzw. Mietanteilen einer anderen Baukasse ganz oder teilweise überlassen werden. Der Kirchenökonomie und dem Oberkirchenrat ist von einem solchen Beschluß Mitteilung zu machen.

(15) Die Buchführung für die Baukasse erfolgt im Durchschreibeverfahren (vergl. § 27)

(16) Die Rechnungslegung für die Baukasse erfolgt nach den Bestimmungen unter § 30.

(17) Wegen der Führung von Baukassen in Kirchengemeinden, die nach 1945 gegründet sind, vergl. § 13.

XI. Abschnitt

Die Rechnung der selbständigen kirchlichen Stiftungen

§ 22

(1) Die Erträge aus den selbständigen kirchlichen Stiftungen sind satzungsgemäß zu verwenden.

(2) Die von den Kirchenökonomien mitverwalteten selbständigen Stiftungen werden nach der für die Kirchenökonomie geltenden Buchführung abgerechnet. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates. Das Weitere wird erforderlichenfalls durch eine Verwaltungsanordnung geregelt.

(3) Die von den Stiftungsvorständen verwalteten Stiftungen werden nach der für die Kirchengemeinderatskassen geltenden Buchführung abgerechnet, sofern keine abweichende Regelung besteht.

(4) Der am Jahresschluß verbleibende Überschub bzw. Unterschub ist auf das neue Jahr vorzutragen. Für laufende Ausgaben nicht benötigte Bestände sind zinstragend zu belegen.

(5) Stiftungen mit größerem Vermögen haben jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Finanzwirtschaft bildet. Der Haushaltsplan ist vom Stiftsvorstand zu bestätigen.

(6) Wegen der Ordnung der Buchführung, der Belege usw. gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Finanzordnung.

XII. Abschnitt

Rechnungs- und Zahlungsausgleich

§ 23

(1) In den Kirchenökonomien ist für den Rechnungs- und Zahlungsausgleich nach § 65 der Kirchengemeindeordnung ein Konto mit der Bezeichnung "Rechnungs- und Zahlungsausgleich" einzurichten. Die Buchführung dieses Kontos erfolgt im Durchschreiberverfahren.

(2) Im Rechnungs- und Zahlungsausgleich sind am Jahresschluß die Rechnungen der Treuhandkassen und die Rechnung der Kirchenökonomie auf plus/minus Null zu stellen, indem aus den überschüssigen Rechnungen die unterschüssigen ausgeglichen werden. Der im Bereich der Kirchenökonomie für diese Kassen insgesamt entstehende Überschuß bzw. Unterschuß ist auf dem Konto "Rechnungs- und Zahlungsausgleich" in Einnahme bzw. Ausgabe auf das neue Jahr vorzutragen. Überschüsse dienen der Kirchenökonomie als Betriebsmittel. Nicht benötigte Bestände dieses Kontos sind an den landeskirchlichen Haushalt abzuführen. Unterschüsse werden ebenso wie zu geringe Betriebsmittel aus dem landeskirchlichen Haushalt abgedeckt (§ 66 der Kirchengemeindeordnung).

(Absatz XIII bis Absatz XIX werden in dem Kirchlichen Amtsblatt 5/6/1977 veröffentlicht.)

INHALTSVERZEICHNIS NR. 3/4/1977:

Finanzordnung

Abschnitt I	-	Die Kirchengemeinderatskasse
Abschnitt II	-	Die Treuhandkasse für die Kirchengemeinden und ihre Kirchen
Abschnitt III	-	Die Kirchhöfe
Abschnitt IV	-	Kapitalien und Grundbesitz der Kirchengemeinden
Abschnitt V	-	Die Einnahmen und Ausgaben der nach 1945 gegründeten Kirchengemeinden
Abschnitt VI	-	Der Haushaltsplan der Kirchengemeinderatskasse und der Haushaltsplan der Treuhandkasse
Abschnitt VII	-	Vergütungen und Zuschüsse
Abschnitt VIII	-	Wegegelder, Fuhrkosten, Reisekosten und Vertretungskosten
Abschnitt IX	-	Die Rechnung der Kirchenökonomie
Abschnitt X	-	Die Rechnung der Baukasse
Abschnitt XI	-	Die Rechnung der selbständigen kirchlichen Stiftungen
Abschnitt XII	-	Rechnungs- und Zahlungsausgleich